

Ergänzende Bedingungen

der Nordseeheilbad Borkum GmbH – Segment Stadtwerke - -nachstehend Stadtwerke genannt- zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006. Bei allen in diesen Ergänzenden Bedingungen in fett dargestellten Preisen (mit Ausnahme Abschnitt 6) handelt es sich um Bruttopreise einschl. Umsatzsteuer.

1. Netzanschlusskosten (NAV § 9) (früher Hausanschlusskosten)

1.1. Neubau bzw. Abriss und Neubau

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

- a) Netzanschlusskosten mit einer Anschlussleistung von **bis zu 30 kW** betragen für einen Hausanschluss incl. einer Leitungslänge von 20 m (Anschlussleitung von der Anschlussstelle an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes bis zur Hausanschlusssicherung) einschließlich Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen:

Euro (netto)	Euro (brutto)
1.150,00 €	1.368,50 €

Netzanschlusskosten mit einer Anschlussleistung von **mehr als 30 kW** werden mit dem **jeweiligen Aufwand** in Rechnung gestellt.

- b) Für jeden 20 m überschreitenden laufenden Meter der Anschlussleitung von der Anschlussstelle an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes bis zur Hausanschlusssicherung (als Leitungslänge gemessen) werden zusätzlich berechnet:

Euro (netto)	Euro (brutto)
36,00 €	42,84 €

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen usw., werden diese Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Neuanschlüssen mit besonderen Erschwernissen wird ein Erschwerniszuschlag von 100,00€ berechnet.

Die Kosten für die Beseitigung von nicht mehr benötigten Hausanschlüssen werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.2. Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Die Netzanschlusskosten werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt. Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen usw., werden diese Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Beseitigung von nicht mehr benötigten Hausanschlüssen werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.3. für einen Neubau bzw. Abriss und Neubau sowie für Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung direkt an der Umspannung (MS/NS) oder am Mittelspannungsnetz der Stadtwerke

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle der Umspannung (MS/NS) oder des Mittelspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Die Netzanschlusskosten werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen usw., werden diese Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Beseitigung von nicht mehr benötigten Hausanschlüssen werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.4. Behebung von Schäden

Die Aufwendungen für die Behebung von Schäden an der Anschlussleitung, die durch den Anschlussnehmer oder von dritten, die im Auftrag des Anschlussnehmers Arbeiten durchführen, verursacht werden (dazu zählen auch Schäden an der Hausanschlusssicherung) sind den Stadtwerke vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu erstatten und werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Baukostenzuschuss (NAV § 11)

2.1. Neubau bzw. Abriss und Neubau sowie für Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet.

Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderungen erhoben, der einen Betrag von 30 kW, unter Beachtung der Regelung gemäß § 16 (2) NAV, übersteigt.

Der Baukostenzuschuss beträgt je Netzanschluss:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
bis 30 kW/33,33 kVA	ohne Berechnung	
über 30 kW/ 33,33 kVA	169,43 € je kW	201,62 € je kW

Der Baukostenzuschuss ist bei jeder Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung zu berechnen und vom Anschlussnehmer zu begleichen, wobei in der Vergangenheit für das gleiche Anschlussobjekt bereits berechnete und beglichene Baukostenzuschüsse angerechnet werden können. Den Nachweis hierüber hat der Anschlussnehmer zu erbringen.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten vor Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. In besonderen Fällen können die Stadtwerke vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Anschlusskosten verlangen.

4. Inbetriebnahme (NAV § 14)

- 4.1. Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Diese sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

	Euro (netto)	Euro (brutto)
pauschal	42,02 €	50,00 €

- 4.2. Für das Auswechseln schadhafter Hausanschlussicherungen oder Sicherungen von der Messeinrichtung werden Kosten berechnet in Höhe von:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
pauschal	42,02 €	50,00 €

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Kosten Stadtwerke - Zählerwechsel	42,02 €	50,00 €
Kosten externer Dienstleister – Prüfung Stromzähler		nach Aufwand

6. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Rechnungsbeträge für Netzanschlusskosten und BKZ sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

	Euro
a) für die schriftliche Mahnung	3,00 €

7. Unterbrechung sowie Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

Wird eine Kundenanlage aus den in § 24 NAV genannten Gründen vom Verteilnetz der Stadtwerke getrennt so werden für die Trennung und die Wiederschaltung der elektrischen Anlage jeweils folgende Kosten berechnet:

Für die Unterbrechung sowie Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung jeweils:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
	42,02 €	50,00 €

Erfolgt im Ausnahmefall die Unterbrechung oder die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder –nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke werden zusätzliche Kosten berechnet von jeweils:

Euro (netto)	Euro (brutto)
42,02 €	50,00 €

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertreten hat, (z.B. Durchführung der Maßnahme mittels Trennung der Erdkabel, Einsatz von Montagepersonal) kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (z.Zt. 19 Prozent) zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 6 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

9. Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke“ treten mit Wirkung zum 15. Juni 2021 in Kraft. Mehr Informationen erhalten Sie bei uns in der Hindenburgstr. 110 in 26757 Borkum oder im Internet unter www.stadtwerke-borkum.de.

26757 Borkum, im Juni 2021

**Nordseeheilbad Borkum GmbH
-Segment Stadtwerke
Hindenburgstraße 110 – 26757 Borkum
Telefon: 04922/933-800
Telefax: 04922/933-823
E-Mail: stadtwerke@borkum.de**